334

III. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

64. Urteil vom 6. Juli 1899 in Sachen Binggeli gegen Schmut.

Rechtzeitigkeit eines staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. Anspruch aus Schiedsgerichtsklausel, persönlicher Anspruch. - Prorogation im Schiedsvertrag?

A. Am 10. April 1890 schlossen Josef Schmutz in Hochstett= len zu Überstorf, Kantons Freiburg, und Chriftian Binggeli, damals im Hinterried zu Überftorf, um das dem erstern gehörende, in der genannten Gemeinde liegende Landgut einen Pachtvertrag für die Zeit vom 11. November 1890 bis 11. November 1898. Nach Art. 22 hatte ber Bächter bei feinem Austritte fo viel Beu und Emd zuruckzulassen, als er beim Antritt empfangen hatte. In Art. 28 murbe vereinbart : "Für den Fall, wo Streitigkeiten "in Betreff bieses Pachtvertrages entstehen würden, so werden "selbe einem Schiedsgerichte zum Urteil übertragen u. f. w." Mitte November 1898 verließ Binggeli das Pachtgut und siedelte in die Gemeinde Wahlern, Kantons Bern, über. Er ließ auf bem Gute mehr Futter gurud, als er angetreten hatte; bas überschüssige Quantum wurde ihm vom Verpachter Schmut abgekauft.

B. Mitte Februar 1899 erhielt Binggeli vom Friedensrichter von Schmitten, Kantons Freiburg, eine Vorladung zur Vornahme eines Aussohnungsversuches mit Schmutz betreffend Reklamation besselben wegen schlechter Qualität des zurückgelassenen Kutters. Binggeli blieb aus. Unterm 2. März erhielt er eine neue Vorladung auf den 14. gl. Mts. vor das Gericht des Gensebezirks zur Ernennung von Schiederichtern gemäß Urt. 625 ff. der freiburgischen Civilprozegordnung, die über den zwischen ihm und Schmutz entstandenen Rechtsftreit in Bezug auf die Unannehm= barkeit des zurückgelassenen Heues und andere allfällig vorkom=

mende Streitpunkte abzusprechen hatten. Auch dieser Vorladung leistete Binggeli keine Folge. Mit Zuschrift vom 13. April teilte ihm die Gerichtsschreiberei des Sensebezirks mit, daß das Gericht am 14. März das Schiedsgericht bestellt habe. Dieses lud den Binggeli auf den 20. April por seine Audienz. Er erschien nicht. Das Schiedsgericht verhandelte gleichwohl und verurteilte den Binggeli wegen schlechter Qualität sowohl des nach Pachtvertrag zurudgelassenen, als auch des an Schmutz verkauften Beues zu Schadensersatz. Bon dem Urteile erhielt Binggeli am 3. Mai brieflich Renntnis.

C. Mit staatsrechtlicher Beschwerbe vom 8./9. Mai 1899 stellt Binggeli beim Bundesgericht das Begehren, es fei die Berfügung bes Civilgerichts bes freiburgischen Sensebezirks vom 14. Marz 1899 aufzuheben. Der Refurrent führt aus: Die Verpflichtung. bei der Ernennung des Schiedsgerichts mitzuwirken, habe als folche persönlicher Natur nach Art. 59 der B.=B. beim Wohnsits= richter des Binggeli geltend gemacht werden muffen. Diefer habe über ben Umfang ber dem Schiedsgerichte vorzulegenden Fragen. in casu also namentlich darüber zu entscheiden, ob dasselbe auch bie Entschädigungsforderung des Schmutz betreffend das verkaufte Beu beurteilen folle; er werde auch, soweit nicht zwischen Parteien eine Einigung stattfinde, die Schiedsrichter zu ernennen und bas von ihnen zu beobachtende Verfahren zu bestimmen haben. Aus bem Umstande allein, daß der Pachtvertrag in Freiburg abge= schlossen worden sei, könne nicht auf einen Verzicht auf den verfassungsmäßigen Gerichtsftand des Wohnortes geschlossen werben.

D. Der Nekursbeklagte erhebt zunächst die Einrede der Verspätung, weil schon gegen die Vorladung vom 1./2. März hätte refurriert werden sollen. In der Sache wird auf Abweisung bes Rekurses angetragen, im wefentlichen mit folgender Begründung: Daß der Anstand nach Ablauf der Pachtzeit entstanden sei, hin= bere nicht, daß derselbe nach ber Vereinbarung ber Parteien burch bas in Art. 28 bes Pachtvertrages vorgesehene Schiedsgericht zu beurteilen sei. Auch bezüglich des Futters, das über das s. 3. übernommene Quantum hinaus auf dem Gut belassen worden sei, habe man es mit einem Streit aus dem Pachtverhaltnis zu thun (Art. 1602 bes Code civil fribourgeois und Art. 319 D.-A.). Daraus folge, baß bas vertraglich vorgesehene Schiedsgericht auch über letztern Streitpunkt zu entscheiden habe. Die Schiedsgerichtsklausel enthalte stets die Wahl eines Rechtsbomizils. Bei Abschluß des Pachtvertrages und Aufstellung jener Klausel seien Parteien davon ausgegangen, daß das Schiedsgericht nach Waßgabe der Gesehe des Kantons Freiburg und durch den freiburgischen Richter zu bestellen sei, d. h. vorliegend gemäß Art. 627 des Code de procédure civile durch das Gericht des Sensebezirks. Dieses sei also zur Ernennung des Schiedsgerichts zuständig gewesen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis braucht derjenige, welcher die Garantie des Art. 59 der B.-B. für sich in Anspruch nehmen zu können glaubt, nicht schon bei der Vorladung vor den inkompetenten Richter den staatsrechtlichen Rekurs zu ergreisen, sondern er kann auch noch, sosern er sich nicht eingelassen hat, gegen das von letzterm ausgefällte Urteil, ja sogar gegen die Vollziehung desselben auftreten. Im vorliegenden Falle ist daher der Nekurs, der innert 60 Tagen nach Mitteilung des Entscheides vom 14. März 1899 ergriffen wurde, nicht verspätet.
- 2. Der durch bie Schiedsgerichtstlaufel begründete Anspruch ber Parteien darauf, daß die Gegenpartei sich bezüglich der aus dem Bertrage fich ergebenden Anftande einem Schiedsgericht zu unter= werfen und zur Ernennung bes lettern Sand zu bieten habe, ift, wie vom Bundesgericht schon oft ausgesprochen wurde, perfon= licher Natur, und es kann ber Beklagte, wenn bie Berpflichtung streitig wird, sofern er aufrechtstehend ift und seinen Wohnsit außerhalb bes Rantons hat, in dem er belangt werden will, nach Art. 59 ber B.=B. verlangen, daß der Richter feines Wohnsik= kantons barüber entscheibe (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bb. VII. S. 706; Bb. XVIII, S. 618). Borliegend lag ein folcher An= stand vor, indem Binggeli sich weigerte, bei der Ernennung von Schiederichtern mitzuwirken, und indem er, wenigstens hinsichtlich eines der von Schmut erhobenen Ansprüche, bestritt, daß berselbe schiedsgerichtlich zu erledigen sei. Da nicht bestritten ist, daß Binggeli aufrechtstehend und im Kanton Bern domiziliert ift.

war somit der Streit darüber, ob ein Schiedsgericht zu bestellen sei und in welchem Umfange sich der Rekurrent demselben zu unterwerfen habe, vor dem Berner Richter einzuleiten, falls nicht, wie der Rekursbeklagte meint, diesbezüglich eine Prorogation auf den freiburgischen Richter stattgefunden hat. Dies kann jedoch nicht angenommen werden. Von einer Prorogation könnte dann unter Umftanden gesprochen werden, wenn die Barteien im Bertrage, ber die Schiedsgerichtsklausel enthält, den Richter bestimmt hatten. ber das Schiedsgericht zu bestellen hat, oder wenn sonst barin in unmigverständlicher Weise ein Rechtsbomizil bezeichnet worden wäre. Etwas berartiges enthält aber der Vertrag, den Binggeli und Schmut abgeschlossen haben, nicht. Die Barteien vereinbar= ten bloß, daß Anstände aus dem Pachtvertrage nicht burch die ordentlichen Gerichte, sondern schiedsgerichtlich zu erledigen seien. ohne zu sagen, wer über den Bestand und Umfang dieser lettern Verpflichtung, vor einem Schiedsgericht Recht zu nehmen, zu ent= scheiden und wer das Schiedsgericht zu bestellen habe. Auch kann barin allein, daß der Vertrag im Kanton Freiburg abgeschlossen wurde und ein dort gelegenes Gut betraf, nicht die Bezeichnung eines Rechtsdomizils erblickt werden. Liegt aber ein Verzicht auf ben ordentlichen verfassungsmäßigen Gerichtsftand und eine Prorogation auf das Gericht bes Sensebezirks zur Lösung der aus ber Schiedsgerichtsklausel sich ergebenden Anstände nicht vor, so muß die von letterm getroffene Berfugung betreffend Beftellung eines Schiedsgerichts, als von inkompetenter Stelle ausgehend, aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Verfügung des Civilgerichts des Sensebezirks vom 14. März 1899 mit allen ihren Folgen aufgehoben.